

Richtlinien über die Sportförderung

Datum 21.04.2015

§ 1 Allgemeines

Die **Stadt** Puchheim fördert im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit den Sport u. a. durch freiwillige finanzielle Zuwendungen an ortsansässige Vereine. Auf die Zuwendungen besteht auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch.

§ 2 Verfahren

(1) Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der **spätestens bis zum 31.03.** für das laufende Jahr zu stellen ist. Der Antragsteller muss diese Richtlinien als Grundlage der Zuschussgewährung anerkennen. Er hat auf Aufforderung die Umstände darzulegen, die ihn zu einem Zuschuss nach diesen Richtlinien berechtigen sollen.

(2) Die **Stadt** kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit dies zur Entscheidungsfindung oder zur Kontrolle der zweckgerechten Verwendung gewährter Zuwendungen notwendig ist. Leistungen können versagt werden, soweit Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beigebracht wurden.

(3) **Über den Antrag entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.** Durch den Beschluss wird die Verwaltung ermächtigt, den Zuschussempfängern die beschlossenen Zuwendungen für das laufende Jahr zuzusichern (Art. 38 BayVwVfG). Auf den möglichen Wegfall der Bindungswirkung ist im Bescheid hinzuweisen. Nicht berücksichtigte Antragsteller sind zu bescheiden.

Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Erlass der Haushaltssatzung **und dem Beschluss des Kultur- und Sportausschusses** für das betreffende Haushaltsjahr einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei anlassbezogener Förderung nach dem Anlass, bei der Regelförderung spätestens **zum 01.08. des Förderjahres.**

(4) Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Erlass der Haushaltssatzung **und dem Beschluss des Kultur- und Sportausschusses** für das betreffende Haushaltsjahr einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei anlassbezogener Förderung nach dem Anlass, bei der Regelförderung spätestens **zum 01.08. des Förderjahres.**

(5) Werden Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger nicht zweckgerecht verwendet, sind die Leistungen zurückzufordern. Art. 48 ff. BayVwVfG bleiben unberührt.

§ 3 Voraussetzungen

Gefördert werden nur eingetragene Vereine mit Sitz in Puchheim, deren Hauptzweck in der Ausübung und Förderung des Breitensports besteht und die als gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung anerkannt sind. Die Vereine müssen von ihren aktiven Mitgliedern einen Vereinsbeitrag verlangen.

§ 4 Umfang der Förderung

(1) Zuwendungen können als Regelförderung oder als Anlassförderung gewährt werden. Sie sind für Zwecke des Sports zu verwenden.

(2) Die Höhe der Regelförderung legt **der Kultur- und Sportausschuss** durch Beschluss fest, wobei er u. a. folgende Kriterien einfließen lässt:

- Die Mitgliederzahl und die Mitgliederstruktur, vor allem der Anteil von Mitgliedern unter 21 Jahren **(10-fach)** und der Anteil der Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben **(1-fach)**. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Puchheim zählen 0,5-fach.

- Die Aufwendungen, die dem Verein durch die Inanspruchnahme von **Hallenbelegungen im Vorjahr entstanden** sind zu 100 %.
- Die Aufwendungen des Vorjahres für die Nutzung eigener Außenanlagen (z.B. durch Pacht) zu 25 %.

(3) Die Förderung aus Anlass von Vereinsjubiläen wird erstmals mit dem 25. Jahrestag der Vereinsgründung und dann alle 25 Jahre gewährt. Sie beträgt beim ersten Jubiläum 250 EUR, bei weiteren Jubiläen 500 EUR.

(4) Für die Durchführung von öffentlichen sportlichen Großveranstaltungen **überörtlicher Bedeutung**, werden Zuschüsse von **max. 1.500 €** pro Verein und Jahr gewährt. Veranstaltungen des Punkt- oder Ligaspielbetriebes werden nicht gefördert.

§ 5 Sonderförderung

Vereine, die sich in einer besonders schlechten, den Bestand des Vereins gefährdenden, Wirtschaftslage befinden, können einen Antrag auf eine Sonderförderung stellen. Der Antrag erfolgt schriftlich mit allen erforderlichen Nachweisen. Über den Antrag und die Höhe der Sonderförderung entscheidet der Stadtrat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinien über die Sportförderung vom 08.11.2005 treten mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

